

Anmeldeformular
Unternehmerreise Botswana
15. – 19.02.2010
FAX: 031 / 536 47 14

Name: **Vorname(n):**

Firma: **Position:**

Anschrift:

Telefon: **Telefax:**

E-Mail:

Preis für Mitglieder SwissCham Southern Africa: **CHF 2.500,-**

Preis für Nicht-Mitglieder: **CHF 3.250,-**

Die Zahlung erfolgt nach Rechnungsstellung an rainbow unlimited gmbh. Rainbow unlimited gmbh schließt eine Haftung für Schadensfälle jeglicher Art aus. Der Organisator ist bemüht, dass bekannt gegebene Programm einzuhalten. Er behält sich jedoch das Recht vor, bei Notwendigkeit Änderungen zum Zweck eines reibungslosen Ablaufs der Reise vorzunehmen. Ich akzeptiere in Abwandlung der beiliegenden AGB der Afrikaverein Business Development GmbH, dass bei Reiserücktritt Stornogeühren von 25% ab dem 11.01.2010 bzw. von 50 % ab dem 01.02.2010 und bei Nichtantritt von 100% anfallen. (Reiserücktrittsversicherung empfohlen!)

Eingeschlossene Leistungen:

- fünf Übernachtungen mit Frühstück in Gaborone (****Hotel)
- Mittag- und Abendessen sowie Empfänge laut Programm
- Lokaler Transport zu allen Veranstaltungen sowie der Flug nach Francistown laut Programm
- Organisation der Unternehmerreise und die Begleitung durch den Afrika-Verein der deutschen Wirtschaft

Im o.g. Preis **nicht** enthalten ist der Flug von der Schweiz nach Botswana und zurück in die Schweiz.

Ein **Visum** für die Einreise nach Botswana ist erforderlich und wird direkt bei Einreise gebührenfrei ausgestellt. Der Reisepass muss bei Einreise noch mindestens 6 Monate gültig sein.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift/Firmenstempel

Für Fragen zur Organisation der Reise wenden Sie sich bitte an:
Rainbow unlimited gmbh (Tel.: 031 534 47 14), info@rainbow-unlimited.com

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Afrika-Verein Business Development GmbH für Delegationsreisen

Sehr geehrter Delegationsteilnehmer,

bitte schenken Sie diesen ausführlichen Reisebedingungen Ihre Aufmerksamkeit; denn mit Ihrer Buchung erkennen Sie diese Reisebedingungen, die Ihnen vor der Buchung durch die Afrika-Verein Business Development GmbH übermittelt werden, an. Sie gelten für alle Reisen der Afrika-Verein Business Development GmbH, im Folgenden Veranstalter genannt. Diese Bedingungen ergänzen §§ 651 a-m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die §§ 4 - 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus:

1. Anmeldung, Bestätigung

- 1.1 Mit Ihrer Reiseanmeldung bieten Sie dem Veranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.
- 1.2 Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2. Bezahlung

- 2.1 Die Bezahlung der Reise hat vor 2 Wochen vor Reiseantritt zu erfolgen.
- 2.2 Werden fällige Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet und zahlen Sie auch nach der Mahnung nicht, kann die Afrika-Verein Business Development GmbH vom Vertrag zurücktreten.
- 2.3 Kosten für Nebenleistungen wie die Besorgung von Visa etc. sind, soweit nicht im Anmeldeformular ausdrücklich vermerkt, nicht im Reisepreis enthalten. Falls solche Kosten entstehen, zahlen Sie diese bitte direkt an die Afrika-Verein Business Development GmbH bzw. die visumserteilende Stelle.

3. Leistungen, Preise

- 3.1 Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen. Vor Vertragsschluss kann der Veranstalter jederzeit eine Änderung der Leistungsbeschreibungen vornehmen, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.
- 3.2 Bei den angebotenen Reisen werden Sie vor Ort durch die Afrika-Verein Business Development GmbH betreut. Einzelheiten, Anschriften und Telefonnummern entnehmen Sie bitte den Reiseunterlagen.

4. Leistungs- und Preisänderungen

- 4.1 Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Leistungsprogramms, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 4.2 Der Veranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle einer Änderung der für die betreffenden Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.
 - 4.2.1 Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Veranstalter verteuert hat.
 - 4.2.2 Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrmin mehr als 1 Monat liegt und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Veranstalter nicht vorhersehbar waren.
 - 4.2.3 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Veranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Reisende berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten. Die in diesem Absatz genannten, wechselseitigen Rechte und Pflichten gelten auch im Falle einer zulässigen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung.
 - 4.2.4 Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Reisenden

- 5.1 Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei dem Veranstalter bzw. dem buchenden Reisebüro. Ihnen wird empfohlen, den

Rücktritt schriftlich zu erklären.

- 5.2 Wenn Sie zurücktreten oder wenn Sie die Reise aus Gründen (mit Ausnahme von unter Ziffer 8 geregelten Fällen Höherer Gewalt) nicht antreten, die von dem Veranstalter nicht zu vertreten sind, kann der Veranstalter angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen verlangen. Bei Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen zu berücksichtigen.
- 5.3 Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reisetilnehmer nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreiseort einfindet, oder wenn die Reise wegen nicht vom Veranstalter zu vertretenden Fehlens der Reisedokumente wie z.B. Reisepass oder notwendige Visa, nicht angetreten wird.
- 5.4 Es bleibt Ihnen unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind, als die von dem Veranstalter in der Pauschale (siehe nachstehende Ziffer 5.5) ausgewiesenen Kosten. Der pauschalierte Anspruch auf Rücktrittsgebühren beträgt in der Regel **pro Person** bei Stornierungen:
- 5.5 **Standard-Gebühren:**
- | | |
|--|------|
| bis zum 31. Tag vor Reiseantritt | 20 % |
| ab dem 30. Tag vor Reiseantritt | 25 % |
| ab dem 22. Tag vor Reiseantritt | 35 % |
| ab dem 15. Tag vor Reiseantritt | 50 % |
| ab dem 8. Tag vor Reiseantritt | 65 % |
| ab dem 2. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise des Reisepreises; | 80 % |

6. Ersatzperson

Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Es bedarf dazu der Mitteilung an den Veranstalter. Dieser kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn die Ersatzperson den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine **Ersatzperson** an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, ist der Veranstalter berechtigt, für die ihm durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Kosten pauschal € 30,- zu verlangen. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt Ihnen unbenommen. Für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten haften der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

- 7.1 Der Veranstalter kann den **Reisevertrag** ohne Einhaltung einer Frist **kündigen**, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung durch den Veranstalter vom Reisenden nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich jemand in starkem Maß vertragswidrig verhält. Der Veranstalter behält jedoch den Anspruch auf den Reisepreis. Evtl. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.
- 7.2 **Der Veranstalter kann bis 4 Wochen vor Reiseantritt von der Reise zurücktreten** bei Nichterreichen einer in den Reisebedingungen angegebenen Mindestteilnehmerzahl. Der Veranstalter informiert Sie selbstverständlich, sofern zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann. Sie erhalten den gezahlten Reisepreis umgehend zurück. Ein Rücktrittsrecht des Veranstalters besteht jedoch nicht, wenn er die dazu führenden Umstände zu vertreten hat (z.B. Kalkulationsfehler) oder wenn er diese Umstände nicht nachweisen kann. Die Rücktrittserklärung wird dem Reisenden unverzüglich zugeleitet.
- 7.3 Im Fall des Rücktritts des Veranstalters nach Ziffer 10.2 erhält der Reisende den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

8. Außergewöhnliche Umstände - Höhere Gewalt

- 8.1 Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Höherer Gewalt (z.B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl der Reisende als auch der Veranstalter den Reisevertrag kündigen. Der Veranstalter zahlt in diesem Fall den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.
- 8.2 Erfolgt eine Kündigung oder Veränderung des Leistungsprogramms aufgrund von Höherer Gewalt nach Antritt der Reise, ist der Veranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen,

insbesondere den Reisenden, falls das vertraglich vereinbart ist, zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung hat der Reisende, ebenso wie die übrigen Mehrkosten, zu tragen.

8.3 Reisehinweise des Auswärtigen Amtes erhalten Sie im Internet unter "www.auswaertiges-amt.de" oder unter der Telefonnummer: (030) 5000-2000.

9. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

- 9.1 Der Veranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt etwa das zuständige Konsulat Auskunft. Durch die Reiseausschreibung erhalten Sie wesentliche Informationen über die für Ihre Reise notwendigen Formalitäten. Bitte beachten Sie diese Informationen und lassen Sie sich Veranstalter weitergehend unterrichten.
- 9.2 Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn Sie ihn mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, dass die Verzögerung von dem Veranstalter zu vertreten ist.
- 9.3 Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Veranstalters bedingt sind.
- 9.4 Erkundigen Sie sich beim Veranstalter, ob für Ihre Reise ein Reisepass erforderlich ist oder der Personalausweis genügt, und achten Sie bitte darauf, dass Ihr Reisepass oder Ihr Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeitsdauer besitzt.
- 9.5 Zoll- und Devisenvorschriften werden in verschiedenen Ländern sehr streng gehandhabt. Informieren Sie sich bitte genau und befolgen Sie die Vorschriften unbedingt.
- 9.6 Von verschiedenen Staaten werden bestimmte Impfzeugnisse verlangt, die nicht jünger als 8 Tage und nicht älter als 3 Jahre (Pocken) bzw. 10 Jahre (Gelbfieber) sein dürfen. Derartige Impfzeugnisse sind auch deutschen Behörden vorzuweisen, sofern Sie aus bestimmten Ländern (z.B. Afrika, Vorderer Orient) zurückkehren. Entsprechende Informationen erhalten Sie beim Veranstalter.

10. Gerichtsstand/Allgemeines

- 10.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.
- 10.2 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Passiv-Prozesse, ist der Sitz des Veranstalters. Dies gilt nur dann nicht, wenn internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben.

Diese Reisebedingungen und Hinweise
gelten für die Afrika-Verein Business Development GmbH,
Neuer Jungfernstieg 21
20354 Hamburg
Tel.: 040 - 41 91 33 - 0
Fax: 040 - 35 47 04
E-Mail: post@afrikaverein.de